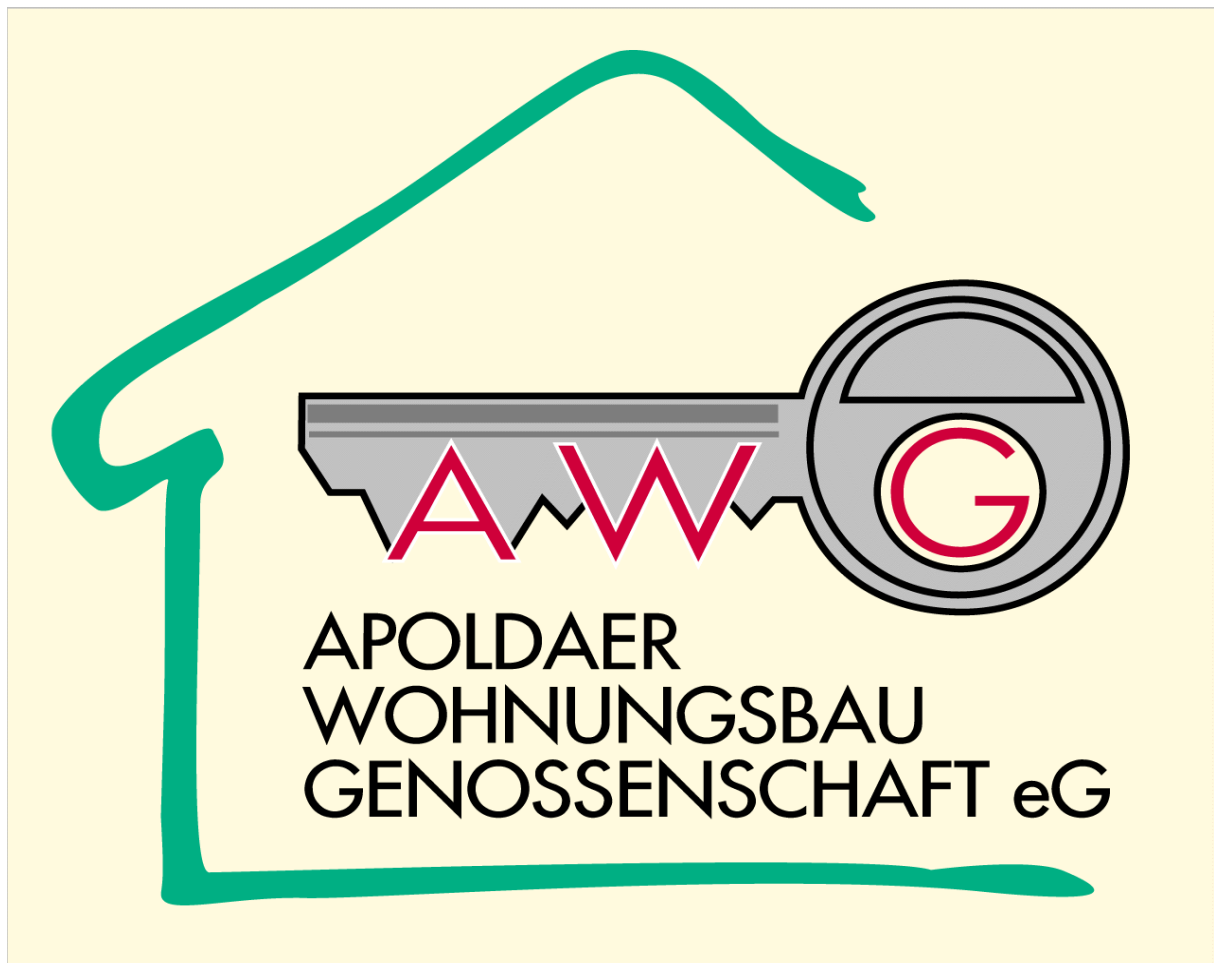


Mitgliederinformationen

der
AWG Apoldaer Wohnungsbaugenossenschaft eG

Ausgabe November 2011



Sehr geehrte Mitglieder,

wie Sie sicherlich festgestellt haben, erscheinen unsere Mitgliederinformationen zwar jährlich, aber dennoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Obwohl der genossenschaftlichen Arbeit feste Termine, wie die Vertreterversammlung im Juni und die Vertreterkonferenz im November, zugrunde liegen, gibt es dennoch im Jahresverlauf sowohl durch unsere mittelfristige Planung als auch durch Gesetzesvorgaben bestimmte Themen, die der besonderen Beachtung bedürfen und über die wir gern berichten möchten. Aus diesem Grunde möchten wir in dieser Ausgabe der Vertreterkonferenz einen größeren Umfang widmen, da im November die novelierte Trinkwasserverordnung in Kraft trat.

Wir hoffen Ihnen wieder eine interessante Ausgabe unserer Mitgliederzeitschrift unterbreiten zu können und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Ihre AWG

*Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter für den Zeitraum
der Geschäftsjahre 2008 - 2012*

(Vertreter und *Ersatzvertreter* jeweils alphabetisch geordnet, Stand November 2011)

Wahlbezirk I
Apolda Ost / Süd / West

Albrecht, Bernd
Backhaus, Adelheid
Bechmann, Jürgen
Bornschein, Petra
Borrmann, Dieter
Clauß, Christine
Ehrhardt, Martin
Fischer, Horst
Fuchs, Marion
Kroitzsch, Bernd
Landgraf, Heidemarie
Noske, Christoph
Schoder, Petra
Tetzel, Alfreda
Walter, Manfred
Weiland, Wolfgang
Elsner, Wolfgang
Häußer, Alfred
Jeromin, Heidemarie
Musal, Heiko
Neumann, Hartmut
Preiß, Klaus
Schaaf, Roland
Stephani, Silke
Villwock, Gabriele
Wenzel, Ralph
Wunder, Christa

Wahlbezirk II
Apolda Nord, Bereich unterhalb
Parkhaus

Beier, Lothar
Gröber, Gisela
Günther, Wolfgang
Heider, Uwe
Hellmundt, Dietbert
Hirschleb, Horst
Kett, Angelika
König, Erhard
Landgraf, Otto
Milkoreit, Wolfgang
Nauruschat, Juliane
Peterlein, Jürgen
Saalborn, Manfred
Schnabl, Klaus
Siminski, Klaus
Tetzel, Rosmarie
Geisler, Carolin
Hoffmann, Günther
Holzhäuser, Monika
Klopfleisch, Andrea
Kowalczewski, Fritz
Schmidtchen, Hans-Jürgen
Schüddekopf, Gudrun

Wahlbezirk III
Apolda Nord, Bereich oberhalb
Parkhaus

Bayer, Christel
Boy, Benno
Cheno, Christiane
Cheno, Jürgen
Conrad, Manfred
Hielscher, Peter
Horak, Horst
Jahn, Otto
Koch, Jürgen
Kühnel, Dieter
Liebeskind, Annerose
Sachse, Thomas
Schumann, Kerstin
Schunk, Volker
Vinup, Regina
Wollny, Beate
Freding, Claus
Gansau, Harry
Härcher, Gerhard
Hoffmann, Andrea
*Schwenkenbecher, Chris-
tiane*

Wahlbezirk IV
Bad Sulza einschließlich Mit-
glieder ohne Wohnung

Hagemeister, Angelika
Hillberg, Dieter
Meißner, Bernd
Unvericht, Werner
Bela, Stefanie
Liehm, Annaliese
Schuster, Bettina

21. ordentliche Vertreterversammlung

Die Vorsitzende des Aufsichtsrates, Frau Rößler, begrüßte die anwesenden Vertreter und Gäste und stellte die Mitglieder des Präsidiums vor. Die Anwesenheit wurde mit 27 von 52 Vertretern festgestellt, das entspricht einer Quote von 51,9 %. Alle Beschlusstexte wurden wörtlich verlesen. Vor den Abstimmungen wurde den Vertretern Gelegenheit zur Diskussion gegeben. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgte form- und fristgerecht gem. Satzung § 33 Abs. 2, 3 bzw. Genossenschaftsgesetz (GenG) § 46 Abs. 1, so dass entsprechend der Anwesenheit Beschlussfähigkeit gegeben war.

Erfreulicher Weise konnte das Geschäftsjahr 2010 mit einem äußerst positiven Jahresüberschuss abgeschlossen werden. Dennoch wurde in der Berichterstattung des Vorstandes darauf verwiesen, dass dieses Jahresergebnis erheblich relativiert werden muss, da die gewährten Entlastungsbeträge sowie die Abrissfördermittel für die Rückbauvorhaben berücksichtigt werden müssen. Wenn auch die zukünftige Entwicklung nicht einfacher werden wird, so können wir doch den weiteren Aufgaben zuversichtlich entgegensehen. Zwar führen die schwierigen Rahmenbedingungen oft zu einer Einengung des Handlungsspielraums. Dennoch erlauben es uns unsere wirtschaftlichen, organisatorischen und strategischen Verhältnisse nicht nur reagieren, sondern gezielt agieren zu können. Der Vorstand bedankte sich daher recht herzlich bei allen für die gewährte Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen.

Von ganz besonderer Bedeutung für die genossenschaftliche Arbeit sind die Aufsichtsratswahlen. Gemäß Satzung § 24 Abs. 4 werden die Aufsichtsratsmitglieder von der Vertreterversammlung für 3 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Berücksichtigt werden muss jedoch die Altersbegrenzung nach der Satzungsbestimmung § 24 Abs. 1, wonach eine Wahl oder Wiederwahl in den Aufsichtsrat nur vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgen kann. Turnusgemäß enden die Amtszeiten von Frau Rößler und Hrn. Hahn mit dem Ablauf der Vertreterversammlung am 29.06.2011. Beide erklärten ihre Bereitschaft zur erneuten Kandidatur. Hr. Schladitz dankte den Kandidaten, dass sie sich der AWG für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellen und schlug der Vertreterversammlung deren Wiederwahl vor. Weitere Wahlvorschläge gab es nicht. Neuwahlen anderer Aufsichtsratsmitglieder waren in diesem Jahr nicht erforderlich, da deren Amtszeiten noch nicht abgelaufen sind. Beide Kandidaten wurden einstimmig gewählt, so dass sich nach der konstituierenden Sitzung folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates ergab:

Vorsitzende:	Frau Rößler
Stellvertreter:	Herr Neugebauer
Schriftführer:	Herr Neugebauer
Stellv. Schriftführer:	Herr Hahn
Beisitzer:	Herr Hertwig

In seinem Diskussionsbeitrag zur Stimmenauszählung und den möglichen Wahlverfahren ging der Vorstandsvorsitzende u. a. auch auf die große Courage der Aufsichtsratsmitglieder ein, sich dem Wahlverfahren, egal ob offene oder geheime Abstimmung, zu stellen. Außerdem bat er insbesondere alle Vertreter um Unterstützung bei der Gewinnung von neuen Aufsichtsratsmitgliedern. Leider ist es immer schwieriger Mitglieder für diese anspruchsvolle Aufgabe zu finden. Im Namen des Vorstandes beglückwünschte Hr. Dr. Langbein die wiedergewählten Aufsichtsratsmitglieder und dankte dem gesamten Aufsichtsrat für die geleistete Arbeit.

Da sich die Anfragen der Mitglieder hauptsächlich auf die Umsetzung der zum Jahresende in Kraft tretenden neuen Trinkwasserverordnung sowie spezielle Erläuterungen zur Umstellung von AWG-Gebäuden auf Fernwärmeversorgung bezogen, wurde vereinbart, diese Themen zum Gegenstand der nächsten Vertreterkonferenz zu machen und dazu kompetente Referenten einzuladen.

Tagesordnung der 21. Vertreterversammlung vom 29. 06. 2011

1. Eröffnung, Begrüßung, organisatorische Bekanntgaben
 - 1.1 Benennung des / der Schriftführers /-in
 - 1.2 Benennung der Stimmzähler / -innen
2. Bericht über die gesetzliche Prüfung des Geschäftsjahres 2009
3. Vorlage des Jahresabschlusses für 2010
 - 3.1 Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2010
 - 3.2 Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates
 - 3.3 Anfragen zum Jahresabschluss 2010
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2010 *(Beschlussvorlage Nr. 1)*
5. Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2010 *(Beschlussvorlage Nr. 2)*
6. Beschlüsse der Vertreterversammlung über Entlastungen
 - 6.1 Entlastung des Vorstandes *(Beschlussvorlage Nr. 3)*
 - 6.2 Entlastung des Aufsichtsrates *(Beschlussvorlage Nr. 4)*
7. Wahlen in den Aufsichtsrat und konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates
8. Anträge von Mitgliedern
9. Mitteilungen und Anfragen
10. Schlusswort

12. Vertreterkonferenz am 02.11.2011

Die im Jahr 2000 eingeführten Vertreterkonferenzen haben sich zwischenzeitlich zu festen Terminen entwickelt und werden von den Vertretern und Ersatzvertretern überaus gut angenommen, bieten sie doch ausreichende Möglichkeit, sich intensiv mit Themen zu beschäftigen, die nicht Gegenstand einer Vertreterversammlung sein können. Außerdem bestehen bei Vertreterkonferenzen nicht jene satzungsgemäßen Teilnahmebeschränkungen, so dass auch inhaltlich eine wesentlich breitere Themenvielfalt ermöglicht wird. Nicht immer ist es für den Veranstalter leicht, die richtige Themenauswahl vorzunehmen. Aufgrund der Hinweise aus der vorangegangenen Vertreterversammlung war dies jedoch in diesem Jahr unproblematisch, so dass vorbereitend sehr sachkompetente Referenten gewonnen werden konnten. Insgesamt nahmen an der Veranstaltung nahmen teil:

Fr. Rößler,	<i>Vorsitzende des Aufsichtsrates der AWG</i>
Hr. Baumbach,	<i>Geschäftsführer der Apoldaer Wasser GmbH</i>
Hr. Lisker,	<i>Leitender Mitarbeiter Apoldaer Wasser GmbH</i>
Hr. Peters,	<i>Leiter Netzbetrieb Fernwärme / Gas / Strom der Energieversorgung Apolda GmbH</i>
Hr. Dr. Langbein,	<i>Vorstandsmitglied AWG, Versammlungsleiter</i>
Hr. Zimmermann,	<i>Vorstandsmitglied AWG</i>
22 Vertreter und Ersatzvertreter	

Da der Veranstaltung sehr großes Interesse entgegengebracht wurde und auch sehr interessante Fragen gestellt wurden, möchten wir nachfolgend das Veranstaltungsprotokoll nahezu ungekürzt wiedergeben.

Tagesordnung

0. Begrüßung und einleitende Bemerkungen
1. Bemessung von Wasserzählern für Wohngebäude
Hr. Dipl.-Ing. Jens Baumbach, Geschäftsführer der Apoldaer Wasser GmbH
2. Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung bei der Versorgung von Gebäuden mit Fernwärme
Hr. Dipl.-Ing. Martin Peters, Leiter Netzbetrieb Fernwärme / Gas / Strom Energieversorgung Apolda GmbH
3. Die neue Trinkwasserverordnung 2011 - Anforderungen und Pflichten für Betreiber und Verbraucher
Hr. Dipl.-Ing. Jens Baumbach, Geschäftsführer der Apoldaer Wasser GmbH
4. Anfragen und Hinweise der Vertreter und Ersatzvertreter
5. Schlussbemerkungen

zu 0. Begrüßung und einleitende Bemerkungen

Herr Dr. Langbein begrüßte die Anwesenden und bedankte sich bei allen Vertretern und Ersatzvertretern für die rege Teilnahme. Besonders erfreulich ist die Teilnahme der Referenten der Tagesordnungspunkte 1 bis 3, weil dadurch nicht nur zu aktuellen Themen, sondern auch ausführlich zu Anfragen der Vertreterversammlung vom 29.06.2011 Stellung genommen werden kann. Die Anwesenheit wurde mit 22 von 78 Vertretern und Ersatzvertretern, d.h. einer Quote von 28,2 %, festgestellt.

Einleitende Bemerkungen zu TOP 1 durch den Versammlungsleiter

Das Medium Wasser ist nicht nur allgegenwärtig, sondern uns auch in allen Aggregatzuständen bestens vertraut. Da scheint es auf den ersten Blick unverständlich, dass die messtechnische Verbrauchserfassung angeblich so schwierig sein soll. Am augenfälligsten wird dies immer bei der jährlichen Betriebskostenabrechnung. Hier gibt es regelmäßig Abweichungen zwischen dem vom Hauswasserzähler gemessenen Verbrauch und der Summe aller von den Wohnungswasserzählern gemessenen Verbrauchswerten. Und wenn dann noch angeblich die Hauswasserzähler nicht richtig dimensioniert sind, ist dies natürlich ein gefundenes Thema für die Medien. Ist es aber tatsächlich so, dass ein Flügelradzähler schlechter sein soll als ein Ringkolbenzähler? Werden auch bei der AWG zu große Wasserzähler eingesetzt? Und wie verhalten sich die Kosten? Dieses sind nur einige Fragen, die einer sachlichen Klärung bei der umfassenden Beantwortung der nachfolgenden Thematik bedürfen. Wir sind daher auf die nachfolgenden Ausführungen sehr gespannt und übergeben nunmehr Hrn. Baumbach das Wort.

zu 1. Bemessung von Wasserzählern für Wohngebäude

Hr. Dipl.-Ing. Jens Baumbach, Geschäftsführer der Apoldaer Wasser GmbH

Nach einer kurzen Vorstellung des Unternehmens und des Aufgabenbereiches erläuterte Hr. Baumbach die verschiedenen Arten, deren Anwendungsbereiche und die technischen Voraussetzungen für den Einsatz von Wasserzählern. Anhand zahlreicher Folien wurden die Bemessungskriterien äußerst anschaulich dokumentiert. Dabei wurde besonders darauf hingewiesen, dass die vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in ihrem Arbeitsblatt W 406 „Volumen- und Durchflussmessungen von kaltem Trinkwasser in Druckrohrleitungen“ in Tabelle 3 aufgeführte „Zählerbemessung in Abhängigkeit von den anzuschließenden Wohneinheiten“ lediglich eine Empfehlung zur überschläglichen Dimensionierung darstellt, die genaue Zählerauswahl jedoch unter besonderer Berücksichtigung der DIN 1988 - 3

vorzunehmen ist. Dies bedeutet, dass die Bemessung der Zählergröße neben der Verbraucher- bzw. Wohnungsanzahl auch den Spitzenverbrauch und die vorhandenen Hausleitungsquerschnitte (Rohrreibung) berücksichtigen muss, um einen ausreichenden Leitungsdruck zu gewährleisten. Ein zu klein gewählter Wasserzähler kann daher bei Stoßzeiten zu einem hohen Druckabfall und langen Fließzeiten führen. Sollte dies zu einer erheblichen Einschränkung der Wohnqualität führen, würde das sogar zu einer Mietminderung berechtigen. Zwar kann man den Druckabfall durch Nachschalten einer Druckerhöhungsanlage wieder kompensieren, jedoch wäre damit ein erheblicher Kostenaufwand verbunden, der den Preis- und Gebührevorteil kleiner Wasserzähler gegenüber größeren erheblich übersteigen würde. Sehr ausführlich erläuterte und dokumentierte Hr. Baumbauch eine tabellarische Übersicht über Grund- und Verbrauchskosten der Wasserversorger in Thüringen. Dabei belegt die Apoldaer Wasser GmbH Platz 5, jedoch mit erheblichem Abstand. Bei der Bemessung der Zählergröße sind daher nicht nur technische, sondern hauptsächlich wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Insofern sind die oft von den Medien hochgespielten Fälle angeblich bewusst zu groß gewählter Wasserzähler, um höhere Gebühren zu erzielen, nicht übertragbar. Abschließend untersetzte Hr. Baumbach seine Ausführungen durch einige aktuelle Gerichtsurteile.

Einleitende Bemerkungen zu TOP 2 durch den Versammlungsleiter

Während in Analogie zur Strömungstechnik im vorangegangenen Vortrag quasi der blaue Stromfaden bzw. der Kaltwasserstrom behandelt wurde, möchten wir uns nunmehr dem roten Stromfaden, also dem Warmwasser zuwenden. Hier müssen wir zwar 2 Arten, nämlich das Trinkwarmwasser als Lebensmittel und das Heizungswarmwasser als Medienträger der Fernwärme bzw. in den Heizungsanlagen, die in sich wiederum jeweils ein abgeschlossenes System bilden, unterscheiden. Da sowohl Kalt- als auch Warmwasserverbrauch in die Betriebskosten eingehen, besteht nicht nur ein ursächliches persönliches Interesse an deren Minimierung, sondern nach dem gültigen Mietrecht gem. BGB § 556 (3) zugleich auch eine gesetzliche Verpflichtung. Aber es gibt noch eine ganze Reihe weiterer Auflagen, die nicht nur Unternehmen bzw. Betreibern, sondern auch den Verbrauchern auferlegt werden. So sieht z. B. das integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung mit seinen äußerst anspruchsvollen Zielsetzungen u. a. eine Steigerung des Anteils der Kraft-Wärme-Kopplungs-Strom (gleichzeitige Erzeugung von Fernwärme und Strom) auf 25 %, die Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen um 40 %, die Steigerung der erneuerbaren Energien im Wärmesektor auf 14 %, eine Verdopplung der Energieproduktivität und eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf 25 - 30 % vor. So sinnvoll auch all diese Forderungen sein mögen, sie setzen jedoch immer hohe bis sehr hohe Investitionen voraus, je nachdem, welche Amortisationsdauer angestrebt wird. Und da gibt es noch ein Problem. Zwar können durch eine Reihe von Maßnahmen die Verbrauchs-, nicht aber die Gesamtkosten reduziert werden, weil z. B. durch Modernisierungsumlage die Grundmiete angehoben werden muss. Bei einer insbesondere in wirtschaftlich schwachen Regionen geringen Mietkaufkraft ist daher eine Umsetzung dieser Forderungen überaus schwierig. Während Hr. Peters hauptsächlich auf die prinzipiellen Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung und die dabei gewonnenen Erfahrungen eingehen wird, möchte ich danach noch kurz die Entscheidungskriterien aus Sicht der AWG darlegen und übergebe nunmehr das Wort an den Referenten.

zu 2. Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung bei der Versorgung von Gebäuden mit Fernwärme,
Hr. Dipl.-Ing. Martin Peters, Leiter Netzbetrieb Fernwärme/ Gas / Strom Energieversorgung Apolda GmbH

Hr. Peters stellte kurz das Unternehmen und seinen Aufgabenbereich vor. Sowohl aufgrund des demografischen Wandels als auch des veränderten Nutzerverhaltens musste sich die EVA

GmbH bereits Mitte der 90er Jahre den Anforderungen einer zukunftsfähigen Entwicklung des Fernwärme-, Gas- und Stromnetzes stellen. Daher wurde ein langfristiges Energiekonzept erarbeitet, um den immensen Investitionskostenumfang abdecken zu können. Dies beinhaltete auch den Abschluss langfristiger Versorgungsverträge für Fernwärme mit Großabnehmern, wie z. B. der Schwimmhalle, dem Glockenhofcenter, der W.-Seelenbinder-Schule, der Wohnungsgesellschaft Apolda mbH und auch der AWG. Sowohl die Energiepreisentwicklung als auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen bestätigten nicht nur das beschlossene Energiekonzept, sondern führten auch wegen der technischen und wirtschaftlichen Vorteile zu einer weiteren Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung. Durch die gewährten staatlichen Förderungen konnte nicht nur die vorhandene Fernwärmestation dem neusten technischen Stand und dem rückläufigen, jedoch aber stark schwankenden Bedarf angepasst, sondern auch der erzielte Kostenvorteil an die Vertragspartner weitergegeben werden. Hr. Peters erläuterte anschließend sehr ausführlich technische Details der Anlage zur gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Fernwärme aus der Abwärme und deren hohen Wirkungsgrad. Zum Tag der offenen Tür am 02.09.2011 hatten viele Besucher die Möglichkeit zu einer Besichtigung der Fernwärmestation in der Franckestraße genutzt. Da die Anlage durch Zu- oder Abschalten weiterer Aggregate gut dem schwankenden Verbrauch, z. B. längere Frostperioden oder Minimalverbräuche im Hochsommer, angepasst und Energie- und Antriebsstoffe ausreichend sowie zu günstigen Bedingungen in Gastanks bevorratet werden kann, ergaben sich weitere wirtschaftliche Vorteile gegenüber dem Betrieb von Gasblockheizungen. Insofern bot sich eine Umstellung älterer Blockheizungen auf Fernwärme zum gegenseitigen Vorteil an. Selbstverständlich wird auch in den 4 neu angeschlossenen Gebäuden in der W.-Seelenbinder- und Compterstraße eine thermische Desinfektion zur vorbeugenden Legionellenbekämpfung vorgenommen. Hr. Peters erläuterte dazu die Funktionsweise und das Zeitregime. Abschließend teilte Hr. Peters mit, dass im kommenden Jahr weitere Gebäude in der Compterstraße und auch 2 Gebäude der Wohnungsgesellschaft in der W.-Seelenbinder-Straße an die Fernwärmeleitung angeschlossen werden sollen.

Ergänzende Anmerkungen durch den Versammlungsleiter:

Für die AWG ergeben sich durch den Einsatz von Fernwärme folgende Vorteile:

- 1. Energiekosteneinsparung von 3 - 10 %*
- 2. Einsparung an Investitionskosten bei Ersatz Gasblockheizung durch Fernwärmestation von ≈ 17 T€ (= Differenz aus Neubau Gasblockheizung von $\approx 28,8$ T€ abzügl. Baukostenzuschuss von $\approx 11,9$ T€)*
- 3. Wegfall eines Modernisierungszuschlages, d. h. keine Erhöhung der Grundnutzungsgebühr*
- 4. Entfall der Instandhaltungskosten für die Hausanschluss-Station*
- 5. Erfüllung der o. g. gesetzlichen Auflagen*

Einleitende Bemerkungen zu TOP 3 durch den Versammlungsleiter

Bildlich gesehen sind wir jetzt an der Mischbatterie angekommen, also dem Zusammentreffen des blauen und roten Strömungsfadens. Damit sind wir zugleich an der neuen, seit dem 01.11.2011 gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) angelangt, die die seit 2001 bestehende Vorschrift ablöst. Im Amtsblatt 06/2011 des Weimarer Landes vom 24.09.2011 wurden bereits einige wichtige Informationen zur novellierten TrinkwV veröffentlicht. Der Zweck der TrinkwV besteht selbstverständlich unverändert weiter in dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Sowohl die komplexen Anforderungen als auch die umfangreiche Vernetzung der Trinkwasserversorgungsanlagen erfordern das koordinierte Zusammenwirken von Betreibern, Verbrauchern und Behörden. Daher kann es sogar notwendig sein, dass marktrelevante Wettbewerbsbeschränkungen der Zielsetzung der TrinkwV untergeordnet werden müssen. So

bedingt z. B. die Versorgungsstruktur (Ringwasserleitungen, gemeinsamer Versorger von Trinkwasser bzw. Fernwärme) ein gemeinsam abgestimmtes Handlungskonzept. Aus diesem Grunde wurde am 26.10.2011 eine Anlaufberatung zwischen dem Gesundheitsamt, der Wohnungsgesellschaft Apolda mbH und der AWG Apoldaer Wohnungsbaugenossenschaft eG durchgeführt, um das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Verpflichtungen der TrinkwV, natürlich auch unter Berücksichtigung der Kostenaspekte, abzustimmen. Selbstverständlich werden wir unsere Mitglieder weiterhin auch unabhängig von den vorgenannten gesetzlichen Verpflichtungen zeitnah über den Sach- und Bearbeitungsstand informieren.

zu 3. Die neue Trinkwasserverordnung 2011 - Anforderungen und Pflichten für Betreiber und Verbraucher

Hr. Dipl.-Ing. Jens Baumbach, Geschäftsführer der Apoldaer Wasser GmbH

Da Wasser ein Lebensmittel mit nur begrenzter Haltbarkeit ist, müssen bestimmte Vorkehrungen getroffen werden, um einen uneingeschränkten Verzehr zu gewährleisten. Probleme können sich daher bei zu langen Verweilzeiten in den Rohren durch Minimal- oder Nullverbräuche ergeben. Während im Versorgungsgebiet der Apoldaer Wasser GmbH die chemische Wasserzusammensetzung auch unter Zugrundelegung der neuen TrinkwV unproblematisch ist, gibt es im Raum Bad Kösen z. B. Uranbelastungen. Aufgrund der natürlichen Entstehung ist jedoch das Trinkwasser in unserem Versorgungsgebiet kalk- und eisenhaltiger als weiche Wässer, was leichte Braunverfärbungen erzeugen kann. Gleiche Eintrübungen treten bei Reparaturen am Wasserleitungsnetz auf, wenn die an der Rohrwandung mit Eisen angereicherten Kalkschichten abgelöst und verteilt werden. Gesundheitlich ist dies zwar unbedenklich, jedoch sollte dennoch dieses Wasser nicht direkt genutzt werden. Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität können auch durch übermäßiges Sparverhalten oder leer stehende Immobilien entstehen. Hr. Baumbach erläuterte die Vorteile des von der Apoldaer Wasser GmbH angewendeten Chlorgaszusatzes zum Wasser gegenüber anderen Desinfektionsverfahren. Dieses Verfahren ist nicht nur besonders günstig bei kalkhaltigen Wässern unserer Region, sondern ermöglicht auch die Einhaltung aller Grenzwerte im laufenden Betrieb sowie die Erfüllung der noch strengeren Auflagen bei der Inbetriebnahme von Wasserverteilungsanlagen. Zwar waren die Parameter der neuen TrinkwV 2011 gegenüber der Verordnung von 2001 verschärft, jedoch liegen sie damit noch in vielen Bereichen unter den Anforderungen der Trinkwasserverordnung der DDR. Im Weiteren referierte Hr. Baumbach über Entstehung, Vorkommen und Auswirkungen von Legionellen sowie besonders gefährdete Stellen in der Trinkwasserinstallation. Nach seinen Erfahrungen bewegen sich die Kosten der Legionellenprüfung bei ca. 30,- € je Messstelle. Problematisch ist dabei jedoch, dass für die Legionellenprüfungen von den Probenahmen bis zum Vorliegen der Ergebnisse untersuchungstechnisch bedingt im Normalfall ein Zeitraum von 12 Tagen benötigt wird. Dies kann besonders bei Warmwasseranlagen bedeutsam sein, weil diese anfälliger für Legionellen sind.

Ergänzende Bemerkungen zu TOP 3 durch den Versammlungsleiter

Um den gestiegenen Anforderungen zu entsprechen, wurden neue Grenz- und Richtwerte festgelegt, wie z. B. der sog. technische Maßnahmewert für Legionellen oder die drastische Reduzierung der Bleikonzentration. Insofern gelten neue Untersuchungs-, Melde- und Informationspflichten. Nach § 13 haben daher öffentliche oder gewerbliche Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, dem Gesundheitsamt eine Bestandsmeldung abzugeben und nach § 14 eine jährliche Untersuchung auf Legionellen vornehmen zu lassen. Großanlagen werden definiert als Warmwasserinstallationen mit > 400 l Speichervolumen und / oder > 3 l Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle, d. h. praktisch alle zentralen Warmwasserversorgungsanlagen. Die vorgeschriebenen Untersuchungen dürfen nur von zugelassenen Untersuchungs-

stellen vorgenommen werden. Weiter schreibt § 21 vor, dass die Betreiber der o. g. Anlagen jährlich die Verbraucher über die Untersuchungsergebnisse schriftlich oder durch Aushang informieren müssen. Bei der Nichteinhaltung der Anforderungen der TrinkwV sind nach § 16 unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und Maßnahmen zur Ursachenklärung und Abhilfe einzuleiten. In diesem Fall ist innerhalb von 30 Tagen eine Ortsbesichtigung i. V. m. einer Gefährdungsanalyse und Anlagenüberprüfung durchzuführen, damit das Gesundheitsamt weitere Entscheidungen vornehmen kann. Die einzuleitenden technischen und organisatorischen Maßnahmen können von Ausnahmeregelungen ohne notwendige Maßnahmen (§ 9, Abs. 4) über Wiederholungsmessungen, temporäre Festsetzung von Grenzwerten (§ 9, Abs. 5), Duschverbot oder Ablaufenlassen von Stagnationswasser (§ 9, Abs. 7 u. 8) bis hin zur Sperrung der Wasserversorgungsanlage (§ 9, Abs. 3) reichen. Sofern jedoch in 3 aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt werden, können nach TrinkwV § 14, Abs. 3 i. V. m. Anlage 4 Teil II Buchstabe b) die Untersuchungsintervalle verlängert werden.

zu 4. Anfragen und Hinweise der Vertreter und Ersatzvertreter

Hr. Hirschleb bat um Erklärung der Zählerabweichungen zwischen Hauswasserzähler und der Summe der Wohnungswasserzähler.

Von Hrn. Baumbach wurde erläutert, dass tatsächlich nur messtechnische, jedoch keine tatsächlichen Mehr- oder Minderverbräuche vorliegen. Anhand von Grafiken verdeutlichte er, dass der Hauptwasserzähler sehr genau den Wasserverbrauch innerhalb der bekannten Toleranzen erfasst. Die Wohnungszähler hingegen sind zwar ebenfalls geeicht, haben jedoch größere zulässige Meßtoleranzen. Anhand dieser erfassten Wassermenge, egal ob sie über oder unter der genauen Wassermenge des Hauptwasserzählers liegt, wird lediglich eine prozentuale Kostenaufteilung vorgenommen. Theoretisch könnte bei Unterzählern auch auf die Kubikmeterangabe verzichtet und das Zählwerk analog den Heizkostenverteilern durch eine Strichskala ersetzt werden. Abweichungen zwischen Haupt- und Nebenzählern sind technisch unvermeidbar, unabhängig von der verwendeten Zählerart. Dabei resultieren die Erfassungsprobleme hauptsächlich daher, weil keine statischen, sondern dynamische Bestimmungen der Wassermengen bei großen Druck- und Durchflussschwankungen vorgenommen werden müssen. Zwar können die Meßgenauigkeiten und Zählerdifferenzen mit steigendem technischem Aufwand minimiert werden, jedoch steigen damit auch die Kosten exorbitant an. Dies wiederum würde insbesondere bei vermietetem Wohnraum gegen das gesetzliche Wirtschaftlichkeitsgebot zur Gestaltung der Betriebskosten verstoßen.

Hr. Hirschleb fragte an, ob die auf Fernwärme umgestellten Häuser ebenfalls einen Temperatúraußenfühler besitzen?

Alle 4 im Juli / August dieses Jahres auf Fernwärmeversorgung umgestellten Gebäude besitzen jeweils einen Außentemperaturfühler für die Heizungssteuerung an der Nordseite. Außerdem wies Hr. Peters darauf hin, dass die neuen Hausanschlussstationen entsprechend dem jetzigen Stand der Technik mit einer verbesserten Steuerungs- und Regelungstechnik ausgerüstet sind.

Hr. Hoffmann wollte wissen, ob bei den Umstellungen auf Fernwärme auch ein Modernisierungszuschlag erhoben wird?

Neben dem Wirtschaftlichkeitsgebot zur Gestaltung der Betriebskosten sollten bei der Erneuerung der Blockheizungen möglichst noch weitere Kostenvorteile erreicht werden. Insofern verwies Hr. Dr. Langbein auf die ergänzenden Ausführungen von TOP 2. Auch für die nachfolgenden Umstellungen braucht daher kein Modernisierungszuschlag erhoben zu werden.

Fr. Nauruschat bat um Erklärung, warum die Heizung in ihrer Wohnung träge auf veränderte Thermostateinstellungen reagieren würde?

Hr. Peters sagte eine Überprüfung der Angelegenheit zu, verwies jedoch auf die großen Temperaturschwankungen der letzten Tage von frühlingshaften Tagestemperaturen bis hin zu Nachttemperaturen nahe dem Frostbereich. Insofern könnte die Heizungsregelung eine entsprechende Reduzierung bzw. Anpassung vorgenommen haben. Hr. Dr. Langbein ergänzte, dass die Vorteile der Fernwärmeversorgung, insbesondere bei der Heizung, am stärksten ausgenutzt werden können, wenn eine gleichmäßige Fahrweise vorgenommen wird. Das Nutzerverhalten sollte möglichst darauf eingestellt und auf häufiges Verstellen der Heizkörperthermostate verzichtet werden.

zu 5. Schlussbemerkungen

Herr Dr. Langbein bedankte sich bei allen Anwesenden für ihre Teilnahme und ihr Interesse sowie die große Sachlichkeit und Disziplin bei dieser Veranstaltung. Herzlicher Dank galt insbesondere den Referenten für die interessanten und sachkundigen Vorträge.